

SP-Präsidium • c/o AStA • Nassestr. 11 • 53113 Bonn

2. Sprecherin: Lioba Müller
c/o AStA der Uni Bonn
Nassestraße 11
53113 Bonn

Tel: 0228 - 737033
Mail: sp@uni-bonn.de

Bonn, 07. August 2021

Beschlussausfertigung: **Änderungssatzung zur Änderung der Satzung zur Erstattung des Mobilitätsbeitrags zum Semesterticket**

Antragstellende: Semesterticketausschuss

Sitzung des Beschlusses: 6. ordentliche Sitzung

Datum der Sitzung: 14. Juli 2021

Empfänger*innen: Semesterticketausschuss

Das XLIII. Studierendenparlament der Rheinischen Friedrichs-Wilhelm-Universität Bonn hat in seiner

6. ordentlichen Sitzung am 14. Juli 2021

einstimmig den angehängten Antrag der o.g. Antragstellenden

**zur Änderungssatzung zur Änderung der Satzung zur Erstattung
des Mobilitätsbeitrags zum Semesterticket**

beschlossen.



Lioba Müller
– Zweite Sprecherin –

Anhang:
Beschlossener Antrag

**Antrag des Semesterticketausschuss Änderungssatzung zur Änderung der
Satzung zur Erstattung des Mobilitätsbeitrags zum Semesterticket in seiner
beschlossenen Form**

Das 43. Studierendenparlament der RFWU Bonn hat folgende Änderungssatzung zur Änderung der Satzung zur Erstattung des Mobilitätsbeitrags zum Semesterticket (SST) beschlossen:

**Änderungssatzung zur Änderung der Satzung zur Erstattung des Mobilitätsbeitrags
zum Semesterticket (SST)****Artikel 1 Änderung der SST**

Die Satzung zur Erstattung des Mobilitätsbeitrags zum Semesterticket (Semesterticket-Satzung – SST), zuletzt neugefasst am 27.01.2021 (Bekanntmachung der Studierendenschaft Nr.08/2021 vom 27.01.2021), wird wie folgt geändert:

1. Ersetze in § 1 Abs. 1 „RWFU“ durch: RFWU
2. Verschiebe § 1 Abs. 3 in § 2 als Abs. 3 neue Fassung, passe die folgenden Absatznummerierung entsprechend an und füge neu ein zwischen „Offensichtlich“ und „unbegründete“: unzulässige oder
3. Ersetze in § 2 Abs. 1 „einen elektronischen oder schriftlichen Bescheid“ durch: einen Bescheid in schriftlicher oder in Textform
4. Ersetze in § 2 Abs. 2 S. 4 „elektronisch“ durch: schriftlich oder in Textform
5. Ersetze in § 2 Abs. 3 alte Fassung „Den elektronischen und schriftlichen Bescheiden nach den Absätzen 1 und 2“ durch: Dem Bescheid
6. Ersetze in § 3 Abs. 1 „an der RFWU eingeschriebenen Studierenden“ durch: Studierenden der RFWU
7. Ersetze in § 3 Abs. 2 S. 2 „elektronisch“ durch: mittels E-Mail
8. Ersetze in § 3 Abs. 2 S. 4 „zu unterschreiben“ durch: mit einer Unterschrift des Studierenden zu versehen.

9. Ergänze in § 3 Abs. 3 S. 2 Nr. 2: ein familienbedingter Aufenthalt außerhalb des Vertragsgebiets,
10. Passe die nachfolgende Nummerierung an
11. Ersetze § 3 Abs. 4 S. 2 durch: Anträge müssen im Fall nach Absatz 3 Nummer 7 bis acht Wochen nach dem Datum der Immatrikulation, im Fall des Absatz 3 Nummer 8 bis vier Wochen nach dem Datum der Exmatrikulation eingehen.
12. Ändere In § 4 Abs. 2 die Unter-Nummerierung jeweils durch lit. a) bis c)
13. Ersetze in § 4 Abs. 2 Nr. 1 lit. a) „und“ durch: oder
14. Ersetze in §4 Abs. 2 Nr. 1 lit. a) „Lebenspartner“ durch: „Lebenspartnerinnen“
15. Ersetze in §4 Abs. 2 Nr. 2 lit. b) „des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin“ durch: „der Arbeitgeberin“
16. Ersetze in §4 Abs. 6 S.2 „Antragssteller“ durch: „Antragsstellerin“
17. Füge neu ein: § 5 Nachweise zum familienbedingten Aufenthalt außerhalb des Vertragsgebietes
 - (1) Wer sich aus dringenden familiären Gründen außerhalb des Vertragsgebiets aufhält, hat Nachweise einzureichen, aus denen die Existenz des Aufenthaltsgrundes hervorgeht (Geburtsurkunden, Bescheinigungen über Mutterschutz, Sterbeurkunden, ärztliche Atteste, Pflegestufenbescheinigung etc.).
 - (2) Dem Datenschutz der Familienangehörigen ist Rechnung zu tragen. Die eingereichten Nachweise dürfen so geschwärzt sein, dass aus ihnen lediglich die Verwandtschaftsbeziehung sowie die Existenz des Grundes hervorgeht.
18. Passe die nachfolgende Nummerierung der Paragraphen an
19. Ergänze in der Überschrift von § 5 alte Fassung zwischen ‚zum‘ und ‚Aufenthalt‘: studienbedingten
20. Ergänze in § 5 Abs.1 alte Fassung als S. 2: Als studienbedingt gilt auch ein Aufenthalt zur Anfertigung einer Abschluss- oder Doktorarbeit.
21. Ändere § 5 Abs. 2 alte Fassung zu: Es ist ein geeigneter Nachweis darüber erforderlich, dass der Aufenthalt erfolgt und studienbedingt ist (Aufenthaltsbescheinigung sowie Bescheinigung der Universität, des Institutes oder vergleichbares).

22. Ergänze in § 5 Abs. 4 alte Fassung am Ende: und dass keine weiteren universitären Veranstaltungen mit Präsenz in Bonn belegt werden.
23. Ersetze in § 6 Abs. 3 alte Fassung „Antragssteller“ durch: „Antragsstellerin“
24. Ersetze in § 8 Abs. 1 alte Fassung „anerkannten Meisterschaften“ durch: einer anerkannten Meisterschaft
25. Füge neu ein § 10 Nachweis bei Immatrikulation oder Exmatrikulation
 - (1) Wer sich ohne eigenes Verschulden erst nach Beginn der Gültigkeit des Semestertickets immatrikulieren oder seine Promotion antreten kann, hat die Einschreibebescheinigung, aus der das Einschreibedatum hervorgeht, einzureichen.
 - (2) Wer sich während des Semesters exmatrikuliert, hat die Bestätigung der Exmatrikulation, aus der das Datum der Exmatrikulation hervorgeht, einzureichen.
26. Passe die nachfolgende Nummerierung der Paragraphen an
27. Ersetze in § 9 Abs. 1 alte Fassung „8“ durch: 9
28. Streiche in § 9 alte Fassung den Absatz 4
29. Ersetze § 10 alte Fassung durch: Die Erstattung erfolgt anteilig der Tage, die der Antragsteller sich nicht im Verkehrsgebiet aufhalten beziehungsweise das Semesterticket nicht in Anspruch nehmen konnte oder brauchte; kleinste zu erstattende Zeiteinheit sind drei Monate je Semester. Dies gilt nicht für § 4.
30. Streiche in § 11 Abs. 1 alte Fassung: jeweils geltenden
31. Streiche in § 12 Abs. 2 Nr. 1 alte Fassung: haben,
32. Ersetze in § 12 Abs. 3 alte Fassung „unter Absatz 2 fallen und ihren Pflichten nachgekommen sind“ durch: die Erklärung nach Absatz 2 abgegeben haben
33. Ersetze in § 12 Abs. 4 alte Fassung „Die“ durch: Dateien,
34. Ersetze in § 12 Abs. 4 alte Fassung „die Akten und Unterlagen“ durch: sie
35. Ersetze in § 13 Abs. 3 alte Fassung „5“ durch: 7
36. Ersetze in § 13 Abs. 4 alte Fassung „Richtlinie“ durch: Satzung
37. Ersetze in § 12 Abs. 2 „der AStA-Vorsitzenden“ durch: dem SP-Präsidium
38. Ersetze in § 12 Abs. 3 „Der AStA-Vorsitz“ durch: Das SP-Präsidium

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

[beschlossene Form ausgearbeitet durch das SP-Präsidium]